Gemeinde Malterdingen
Landkreis Emmendingen

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 03.11.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen am 03.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malterdingen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Malterdingen unter https://www.malterdingen.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen, während der üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malterdingen zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malterdingen, solange die Regelung des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung eine ergänzende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zulässt. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Malterdingen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 10.11.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Malterdingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Mai 1994 außer Kraft.

Malterdingen, den 03.11.2026

_____

Klomfaß, Bürgermeister
Gemeinde Malterdingen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malterdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Alexandra Ritzmann
am: 06.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt